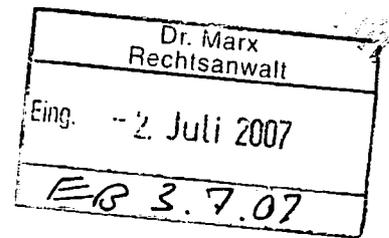
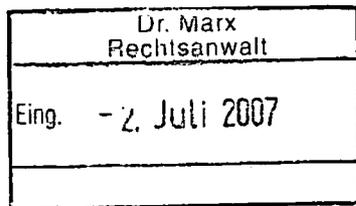


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 2 E 1862/06.A (1)



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 2684/06 M/shi -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5151167-438 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Rachor als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs.7 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

TATBESTAND

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er kam im Jahr 2001 nach Deutschland und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung gab er im Wesentlichen an, er habe eine juristische Universitätsausbildung. Er habe sie mit einem Bachelor abgeschlossen. Er habe seit Februar 1999 beim Strafgericht in seiner Heimatstadt als Vernehmer gearbeitet. Anfang 2001 habe er einen der Tötung eines Kurden beschuldigten Araber vernommen. Der Beschuldigte habe die Tat gestanden. Einige Tage später sei er von mehreren Bewaffneten entführt worden. Der Vater des Beschuldigten, ein einflussreicher Führer des Stammes der , eines arabischen Stammes, habe ihn dazu bringen wollen, das Vernehmungsprotokoll abzuändern. Nachdem er ein weiteres Mal in gleicher Weise bedroht – und auch misshandelt - worden sei, sei er geflüchtet.

Mit Bescheid vom 29.08.2001 lehnte die Beklagte den Asylantrag wegen der Einreise des Klägers auf dem Landweg ab, stellte aber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG fest. Sie begründete diese Feststellung damit, dass unter dem Saddam-Regime bereits die illegale Ausreise und die Asylantragstellung politische Verfolgung nach sich zögen. Der Vortrag des Klägers über seine Fluchtgründe könne, so die Beklagte, deshalb dahingestellt bleiben. Eine inländische Fluchtalternative (in den kurdischen Autonomiegebieten) gebe es für ihn nicht.

Im Jahr 2005 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kläger teilte mit anwaltlichen Schriftsatz vom 08.07.2005 mit, dass er von seiner Familie – neben seinen Eltern leben im Irak sechs Brüder und sechs Schwestern – telefoniert habe. Ihm sei mitgeteilt worden, dass der Vater des seinerzeit beschuldigten Jungen, , , der Führer eines Clans des Stammes sei. Dieser habe seinen Vater mehrfach aufgesucht und sich nach dem Kläger erkundigt. Er setze auch die Familie des Getöteten unter Druck, nichts gegen seinen Jungen zu unternehmen. Letzterer sei seinerzeit nur wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Vorbringens wird auf Bl.16 f. der Behördenakte zum Widerrufsverfahren verwiesen.

Mit Bescheid vom 05.05.2006 widerrief die Beklagte unter Verweis auf die geänderten Verhältnisse im Irak die seinerzeit getroffene Statusentscheidung und stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen fest. Im übrigen hält die Beklagte es für "nicht glaubhaft", dass es im Fall einer Rückkehr zu einer Verfolgung durch den Vater des seinerzeit des Totschlags Beschuldigten komme.

Der Kläger hat am 15.05.2006 Klage erhoben. Er beruft sich in erster Linie darauf, dass er wegen der prekären Sicherheitslage im Irak jedenfalls subsidiären Schutz gemäß Art.15 c der Richtlinie 2004/83/EG des Europäischen Rates vom 29.04.2004 (Qualifikationsrichtlinie) genieße. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der klägerischen Schriftsätze vom 12.06.2006 und vom 11.06.2007 verwiesen (Bl.25 ff. GA und Bl.50 ff. GA).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 05.05.2006 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs.7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte, weil hierauf zusammen mit der Ladung hingewiesen worden ist, verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte sich in der mündlichen Verhandlung nicht hat vertreten lassen (§ 102 Abs.2 VwGO).

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig, soweit darin die positive Statusentscheidung als politischer Flüchtling widerrufen und festgestellt wird, dass auch im Übrigen keine (andersgearteten) Verfolgungsgründe vorliegen. Das Gericht verweist auf die insoweit zutreffenden Gründe der angefochtenen behördlichen Entscheidung, insbesondere auf die Einschätzung, dass die Furcht des Klägers vor dem Vater des seinerzeit Beschuldigten keinen politischen Hintergrund habe.

Der angefochtene Bescheid ist aber rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 AufenthG nicht vorliegen. Denn für den Kläger bestünde im Fall seiner Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben. Das Gericht ist nach der eingehenden informativischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass er den Irak seinerzeit aus Furcht vor den Nachstellungen des . . . verlassen hat. Das Gericht hat aufgrund seines Vorbringens keine Zweifel daran, dass der Kläger eine juristische Ausbildung absolviert und mehrere Jahre als Vernehmungsbeamter beim Gericht seiner Heimatstadt gearbeitet hat. Seine Einlassungen hierzu waren durchweg spontan und stimmig. Gleiches gilt in Bezug auf die konkreten fluchtauslösenden Umstände. Der Kläger konnte gegenüber dem Gericht die Einzelheiten dieses Ermittlungsverfahrens in ebenso konsistenter Weise schildern wie die Repressalien durch den Vater des des Totschlags beschuldigten Jungen. Dass er als Kurde die Flucht wählte anstatt bei den Behörden seines Landes Schutz zu suchen, ist plausibel. Die vom Kläger gehegte Befürchtung, dass er auch heute noch mit Bedrohungen rechnen müsse, ist nicht nur hypothetischer Natur, sondern real. Der arabische Stamm der Shamar, der hauptsächlich im nördlichen

Teil des Irak siedelt, ist groß und einflussreich (vgl. Neue Züricher Zeitung vom 30.03.2003, "Suche nach dem Demokratie-Modell für den Irak"). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass die Familie des getöteten kurdischen Jungen wegen des Fehlurteils auf eine Korrektur dränge und dass deswegen der Clan des seinerzeit Beschuldigten ihn, den Kläger, unter Druck setzen und bedrohen werde. Es ist dem Kläger, der familiären Rückhalt nur im nördlichen Teil des Irak hat, und dem es als Kurde von Rechts wegen nicht angesonnen werden kann, in den südlichen Provinzen des Irak Zuflucht zu nehmen, deswegen nicht zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 Abs.1 VwGO, 708 Nr.11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem